

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. August 1871.

95.

Gesetz vom 25. Juli 1871,

über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende allgemeine Grundbuchsgesetz tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes für alle öffentlichen Bücher (wie Land- und Lehentafeln, Grundbücher, Stadtbücher, Bergbücher) in Wirksamkeit, welche über die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf die in diesen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter geführt werden.

Artikel II.

Werden in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher oder Bergbücher neu errichtet, so tritt die Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes für jedes neu errichtete Grundbuch oder Bergbuch an dem Tage ein, an welchem die Führung desselben beginnt.

Artikel III.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß die Einverleibung auf Grund von Privaturkunden nur dann erfolgen könne, wenn die Unterschriften auf denselben gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, hat auf die vor der Wirksamkeit dieses Grundbuchsgesetzes errichteten Urkunden keine Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, soweit sie durch dasselbe geregelt sind. In Ansehung der Bergbücher sind nebst dem allgemeinen Grundbuchsgesetze auch die bezüglichlichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes zu beobachten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, welcher die zur Ausführung des allgemeinen Grundbuchgesetzes nöthigen Verordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Wschl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

Sabietinetz m. p.

Allgemeines Grundbuchgesetz.

Erstes Hauptstück.

Von den Grundbüchern im Allgemeinen.

§. 1. Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche und aus einer Urkundensammlung oder einem Urkundenbuche.

§. 2. Das Hauptbuch wird aus den Grundbucheinlagen gebildet.

Die Grundbucheinlagen sind bestimmt zur Eintragung:

1. der Grundbuchskörper und der Aenderungen an denselben;
2. der auf die Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Aenderungen.

§. 3. Jeder Grundbuchskörper ist als ein Ganzes zu behandeln.

Der Umfang desselben kann nur durch die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung von einzelnen Liegenschaften oder von Theilen derselben geändert werden.

Wenn alle in einer Grundbucheinlage eingetragenen Liegenschaften abgeschrieben wurden (§. 11), oder wenn sie aufgehört haben, ein Gegenstand des Grundbuches zu sein, so ist die Einlage zu löschen.

§. 4. Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der bürgerlichen Rechte (§. 9) wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt.

§. 5. In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte einzutragen. Lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist im Hauptbuche eine Verweisung auf die genau zu bezeichnenden Stellen der Urkunden, welche der Eintragung zu Grunde liegen, mit der Wirkung zulässig, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuche eingetragen anzusehen sind.

§. 6. Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bürgerliche Eintragung erfolgt, ist bei dem Grundbuche eine beglaubigte Abschrift zurück zu behalten.

Durch die Einlegung dieser Abschriften wird die Urkundensammlung, durch ihre Eintragung in ein Buch wird das Urkundenbuch gebildet.

§. 7. Das Grundbuch ist öffentlich.

Jedermann kann das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche von dem Grundbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu ertheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den bürgerlichen Eintragungen.

Erster Abschnitt.

Von den Eintragungen im Allgemeinen.

1. Arten der Eintragung.

§. 8. Die Grundbücherlichen Eintragungen sind entweder:

1. Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung, oder
2. Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Pränotationen), welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bürgerlicher Rechte bewirken, oder
3. bloße Anmerkungen.

2. Gegenstand der Einverleibung oder Vormerkung.

§. 9. Im Grundbuche können nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht (§§. 1070 und 1073 a. b. G. B.), sowie das Bestandrecht (§. 1095 a. b. G. B.) eingetragen werden.

Besondere Bestimmungen in Ansehung:

a) des Eigenthumsrechtes;

§. 10. Das Miteigenthum an den zu einem Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften kann, sofern nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme zulassen, nur nach im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Antheilen, z. B. zur Hälfte, zu Einem Drittel, eingetragen werden.

§. 11. Eintragungen zur Erwerbung des Eigenthumes einzelner Bestandtheile eines Grundbuchskörpers können nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, A. G. Bl. Nr. 18, über die Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers erfolgen.

b) der Dienstbarkeit und Reallasten;

§. 12. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten muß Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechtes möglichst bestimmt angegeben werden; einer Angabe des Geldwerthes bedarf es nicht.

Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Gränzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden.

c) des Pfandrechtes;

§. 13. Das Pfandrecht kann entweder auf einen ganzen Grundbuchskörper oder, wenn das Eigenthum an demselben für mehrere Personen eingetragen ist, auf den Antheil eines jeden Miteigenthümers, dagegen aber nicht auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers oder auf einen Theil des einem Miteigenthümer im Grundbuche zugeschriebenen Antheiles eingetragen werden.

Die Uebertragung einer Hypothekarforderung und die Erwerbung des Pfandrechtes ist zulässig hinsichtlich der ganzen Forderung, sowie hinsichtlich eines verhältnißmäßig oder ziffermäßig bestimmten Theiles derselben.

§. 14. Das Pfandrecht kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden. Bei einer verzinslichen Forderung muß auch die Höhe der Zinsen eingetragen werden.

Sollen Forderungen, welche aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung, oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, pfandrechtlich sichergestellt werden, so ist in der Urkunde, auf Grund welcher die Eintragung erfolgen soll, ein Höchstbetrag, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, anzugeben.

Fehlt die Angabe dieses Betrages in der Urkunde, so muß derselbe in dem Ansuchen ausgedrückt werden.

Hält sich im letzteren Falle Derjenige, gegen welchen die Eintragung erwirkt wird, dadurch beschwert, daß ein zu großer Betrag zur Eintragung angegeben wurde, so kann er innerhalb der ihm zustehenden Recursfrist die Verminderung desselben verlangen, worüber das Gericht, von dem die Eintragung bewilligt wurde, nach Einvernehmung der Parteien zu erkennen und den Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen hat.

§. 15. Das Pfandrecht kann für dieselbe Forderung ungetheilt auf zwei oder mehrere Grundbuchskörper oder Hypothekarforderungen eingetragen werden. (Simultan-Hypothek.)

Der Gläubiger ist in solchen Fällen berechtigt, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu verlangen.

§. 16. Das für eine Forderung erworbene Pfandrecht kommt, abgesehen von besonderen Bestimmungen, auch den Proceß- und Executionskosten zu.

§. 17. Dreijährige Rückstände von Zinsen, welche aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, genießen gleiche Priorität mit dem Capitale.

§. 18. Den drei Jahre rückständigen Ansprüchen auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen gebührt dieselbe Priorität, welche dem Bezugsrechte selbst zukommt.

d) der Bestandrechte.

§. 19. Bei Einverleibung oder Vormerkung von Bestandrechten ist die Angabe einer Summe zur Sicherstellung eines allfälligen Schadenersatzes (§. 1121 a. b. G. B.) nicht nothwendig.

3. Gegenstand der Anmerkung.

§. 20. Die gründbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer in der betreffenden Grundbucheinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntniß dieser Verhältnisse nicht berufen kann; z. B. die Anmerkung der Minderjährigkeit, der Curatel, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeitserklärung, der Concurseröffnung, oder
- b) zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung oder dieses Gesetzes damit verbundener Rechtswirkungen, wie z. B. die Anmerkung der Rangordnung, der Abtrennung von Grundstücken, der Simultan-Hypotheken, der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Streitauhängigkeit, der Sequestration, der executiven Versteigerung.

4. Bücherlicher Vormann.

§. 21. Eintragungen sind nur wider Denjenigen zulässig, welcher zur Zeit des Ansehens als Eigenthümer der Liegenschaft oder des Rechtes, in Ansehung derer die Eintragung erfolgen soll, im Grundbuche erscheint oder doch gleichzeitig als solcher einverleibt oder vorgemerkt wird. (§. 432 a. b. G. B.)

§. 22. Ist eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht auf mehrere Personen nach einander außerbücherlich übertragen worden, so kann der letzte Uebernehmer unter Nachweisung seiner Vormänner verlangen, daß die bürgerliche Uebertragung unmittelbar auf seine Person vorgenommen werde. Ist eine Hypothekarforderung, welche außerbücherlich auf einen Dritten übergegangen ist, getilgt worden, so kann der Schuldner die Löschung derselben ohne vorhergehende Eintragung der außerbücherlichen Uebertragung begehren.

§. 23. Wird ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bürgerliches Recht veräußert, so ist dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen.

§. 24. Inwieferne Gläubiger eines Erben die Sicherstellung auf die demselben angefallenen Liegenschaften oder Forderungen des Erblassers erwirken können, bestimmt §. 822 a. b. G. B.

§. 25. Inwieferne grundbücherliche Rechte noch nach der Eröffnung eines Concurse erworben werden können, bestimmt die Concursordnung.

5. Urkunden.

§. 26. Einverleibungen und Vormerkungen können nur auf Grund von Urkunden bewilligt werden, welche in der zu ihrer Gültigkeit vorgeschriebenen Form auszufertigt sind. Diese Urkunden müssen, wenn es sich um die Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechtes handelt, einen gültigen Rechtsgrund enthalten.

§. 27. Die Urkunden, auf Grund derer eine bürgerliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann.

In denselben muß auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäfte beteiligten Personen, daß sie nicht mit anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monats und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten sein.

6. Wirkung der Eintragung.

§. 28. Inwieferne Rechte, welche dritte Personen im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erwerben, angefochten werden können, wird in den §§. 63 u. f. bestimmt.

7. Rangordnung.

§. 29. Die Rangordnung einer Eintragung richtet sich nach der Einreichungszahl, mit welcher die Eingabe bei der Grundbuchbehörde versehen wurde. (§§. 438, 440 a. b. G. B.) Eintragungen, welche in Folge gleichzeitig eingelangter Eingaben vorgenommen wurden, stehen unter einander in gleicher Rangordnung. (§. 103.)

§. 30. Der Hypothekargläubiger ist berechtigt, einer gleichzeitig oder später eingetragenen Hypothekarforderung den Vorrang vor seiner Hypothekarforderung einzuräumen. Rechte und Vorrang der übrigen Gläubiger werden dadurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einverleibung.

§. 31. Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtheber überdies nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

§. 32. Privaturkunden, auf Grund derer eine Einverleibung stattfinden soll, müssen außer den Erfordernissen der §§. 26, 27 enthalten:

- a) die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in Betreff welcher die Einverleibung erfolgen soll;
- b) die ausdrückliche Erklärung Desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, daß er in die Einverleibung einwillige.

Diese Erklärung kann auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsbesuche abgegeben werden. In solchen Fällen muß aber die Urkunde oder das Gesuch, in welchem die Erklärung enthalten ist, mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein.

Die in fremden Staaten errichteten Urkunden müssen von der österreichischen Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, insoferne nicht gesetzlich in Ansehung bestimmter Staaten Ausnahmen bestehen.

§. 33. Öffentliche Urkunden, auf Grund derer Einverleibungen stattfinden können, sind:

- a) die über Rechtsgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden, wenn sie mit den im §. 32 vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind;
- b) die von den Gerichten oder anderen dazu berechtigten Behörden oder Personen aufgenommenen executionsfähigen Vergleichs;
- c) Zahlungsaufträge über gesetzliche Gebühren und Beiträge, sowie Ausweise über rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, insoweit sie nach den bestehenden Gesetzen vollziehbar sind;
- d) andere Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben. Dahin gehören insbesondere rechtskräftige Erkenntnisse, gerichtlich genehmigte oder festgestellte Vertheilungen des Kaufpreises für executiv versteigerte Liegenschaften oder Rechte; gerichtliche Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter, die Einantwortungs- und Bestätigungsurkunden der Abhandlungsbehörden. (§§. 177 und 178 des Patentgesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl.)

§. 34. Ist ein Recht, welches nicht wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hat, ausdrücklich nur für die Lebensdauer einer Person eingetragen, so kann die Einverleibung seiner Löschung auch auf Grund des Todenscheines oder der Todeserklärung allein bewilligt werden.

Bei solchen Rechten aber, welche wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben, kann die Einverleibung der Löschung auf Grund dieser Urkunde allein erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Todestage bewilligt werden, dafern nicht der Erbe die Anmerkung einer Klage auf Zahlung von Rückständen erwirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormerkung.

a) Zulässigkeit.

§. 35. Wenn die beigebrachte Urkunde nicht alle in den §§. 31—34 festgesetzten besonderen Erfordernisse zur Einverleibung, wohl aber die allgemeinen Erfordernisse (§§. 26, 27) zur grundbücherlichen Eintragung besitzt, so kann auf Grund derselben die Vormerkung (§. 8, Z. 2) bewilligt werden.

§. 36. Die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl die Forderung als auch der Rechtsgrund zum Pfandrechte hinlänglich bescheinigt sind.

§. 37. Die Vormerkung des Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl der Bestand des Rechtes als die Einwilligung zur Eintragung hinlänglich bescheinigt sind.

§. 38. Die Vormerkung findet statt:

- a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind;
- b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Execution zur Sicherstellung bewilligt wird;
- c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obforge befinden, zu verfügen.

§. 39. Wird der Betrag einer Hypothekarschuld, welche aus einem der im §. 1425 a. b. G. B. erwähnten Gründe dem Gläubiger nicht gezahlt werden kann, oder rücksichtlich welcher dieser dem Zahler nach §. 1422 a. b. G. B. erst seine Rechte abzutreten hat, gerichtlich erlegt, so findet gegen Beibringung der Amtsurkunde über den gerichtlichen Erlag die Vormerkung zum Zwecke der Löschung oder zum Zwecke der Uebertragung der Forderung auf den Zahler statt.

b) Rechtfertigung.

§. 40. Jede Vormerkung begründet die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung und nur in demjenigen Umfange, in welchem die Rechtfertigung erfolgt.

§. 41. Die Rechtfertigung erfolgt:

- a) auf Grund einer zur Einverleibung geeigneten Erklärung Desjenigen, gegen welchen die Vormerkung bewirkt wurde;
- b) in den Fällen des §. 38 durch den Ausweis über den Eintritt der Executionsfähigkeit des vorgemerkten gerichtlichen Erkenntnisses oder durch das rechtskräftige Erkenntnis der zuständigen Behörde, welche über den Bestand des sichergestellten Anspruches zu entscheiden hat;
- c) durch ein gegen Denjenigen, wider welchen die Vormerkung erwirkt wurde, von der zuständigen Gerichtsbehörde im Proceßwege gefälltes Erkenntnis.

§. 42. Muß die Rechtfertigung im Proceßwege geschehen, so ist die Klage binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Vormerkungsbescheides von dem Vormerkungs- werber bei dem zuständigen Gerichte zu erheben.

In dem Rechtfertigungsproceße hat der Kläger den Rechtsgrund zum Erwerbe des angesprochenen bürgerlichen Rechtes, daher hinsichtlich eines vorgemerkten Pfandrechtes nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch den Rechtsgrund zur Erwerbung des Pfandrechtes und dessen Umfang darzuthun. Dem Beklagten steht frei, alle seine Einwendungen gegen den Bestand des bürgerlichen Rechtes selbst dann anzubringen, wenn er gegen den Bescheid, wodurch die Vormerkung bewilligt wurde, den Recurs nicht oder ohne Erfolg ergriffen haben sollte.

§. 43. Die Frist zur Erhebung der Rechtfertigungsklage ist in dem Vormerkungsbescheide auszudrücken. Dieselbe kann aus erheblichen Gründen verlängert werden.

Das Fristgesuch ist bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichen und nach der Civilproceß- ordnung zu behandeln.

§. 44. Ist zur Zeit der Ueberreichung des Ansuchens um Vormerkung der Proceß über den Bestand des vorgemerkten Rechtes schon anhängig, so bedarf es, so lange nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung das Begehren auch noch auf die Rechtfertigung der Vor- merkung ausgedehnt werden darf, nicht einer besonderen Rechtfertigungsklage.

§. 45. Unterbleibt die Rechtfertigung, so kann Derjenige, gegen welchen die Vormerkung bewilligt wurde, um deren Löschung ansuchen.

Liegt dem Grundbuchsgerichte vor, daß die Rechtfertigungsklage rechtzeitig erhoben oder die Frist zur Rechtfertigung am Tage der Ueberreichung des Lösungsgefuches offen gehalten ist, so hat es das Lösungsgefuch abzuweisen. Liegt dieß nicht vor, so ist eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen, bei welcher der Vormerkungswerker den Beweis, daß die Frist zur Rechtfertigung offen gehalten oder die Klage rechtzeitig erhoben wurde, zu liefern hat, widri- gens die Löschung der Vormerkung zu bewilligen ist.

Die Rechtfertigungsklage ist als rechtzeitig erhoben anzusehen, wenn sie, obgleich nach Ablauf der für dieselbe bestimmten Frist, doch noch vor Ueberreichung des Lösungsgefuches oder doch an dem nämlichen Tage mit demselben erhoben worden ist.

§. 46. Wird die Vormerkung für gerechtfertigt erkannt, so ist auf Ansuchen des Be- theiligten die erfolgte Rechtfertigung nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses im Grund- buche einzutragen.

Wird dagegen die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dieselbe auf An- suchen des Betheiligten auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses zu löschen.

§. 47. Wurde die Vormerkung deßhalb gelöscht, weil dem Kläger das vorgemerkte Recht endgiltig aberkannt oder die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erklärt wurde, oder weil der- jenige, der sie erwirkte, unbedingt darauf verzichtet hat, so ist jede in der Folge auf Grund der nämlichen Urkunde neuerlich angesuchte Vormerkung desselben Rechtes entweder von Amts- wegen abzuweisen, oder, wenn dieß unterblieben und eine neuerliche Vormerkung erfolgt ist, diese Vormerkung wieder zu löschen, sobald der Gegner die schon einmal erfolgte Löschung anzeigt.

§. 48. Ist dagegen die Vormerkung nur aus dem Grunde gelöscht worden, weil die Rechtfertigungsklage nicht in gehöriger Zeit angebracht wurde, so kann zwar eine neuerliche Vormerkung angesucht werden; diese äußert jedoch ihre rechtliche Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des neuen Gesuches.

Auch steht dem Eigenthümer der Liegenschaft oder des bürgerlichen Rechtes frei, den Weg des Aufforderungsproceßes zu betreten und, im Falle eines günstigen Erkenntnisses durch

Anmerkung desselben im Grundbuche, einer wiederholten Bewilligung der Vormerkung vorzubeugen.

§. 49. Wenn gegen Denjenigen, welcher als Eigenthümer einer Liegenschaft einverleibt ist, die Vormerkung des Eigenthumsrechtes bewirkt wurde, so können sowohl gegen den einverlebten, als gegen den vorgemerkten Eigenthümer weitere Eintragungen zwar bewilligt werden; doch hängt deren rechtlicher Bestand davon ab, ob die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gerechtfertigt wird oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche gegen den einverlebten Eigenthümer nach dem Einlangen desjenigen Einschreitens erwirkt wurden, über welches die Vormerkung des Eigenthumsrechtes erfolgte.

Wird dagegen die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gelöscht, so sind zugleich alle in Bezug auf diese Vormerkung vorgenommenen Eintragungen von Amtswegen zu löschen.

Diese Bestimmungen sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn gegen den Besitzer einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung eine Vormerkung der Uebertragung derselben auf eine andere Person bewirkt worden ist.

§. 50. Wurde die Löschung eines Rechtes nur vorgemerkt, so können in Hinsicht desselben zwar weitere Eintragungen, z. B. von Austerpfandrechten oder Cessionen, bewilligt werden; doch hängt der rechtliche Bestand davon ab, ob die Vormerkung der Löschung gerechtfertigt wird, oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei der Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche hinsichtlich des nunmehr gelöschten Rechtes mittlerweile bewilligt wurden.

§. 51. Wenn auf einer Hypothekarforderung zur Zeit, als ihre Löschung begehrt wird, noch Austerpfandrechte haften, so darf die Löschung der Forderung nur mit dem Beifuge bewilligt werden, daß ihre Rechtswirkung in Ansehung der Austerpfandrechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.

Weitere Eintragungen auf diese Hypothekarforderung dürfen, wenn die Löschung einverleibt wurde, nicht mehr bewilligt werden; wurde die Löschung bloß vorgemerkt, so können dieselben nur mit der Rechtswirkung des §. 50 erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Von der Anmerkung.

1. Anmerkung persönlicher Verhältnisse.

§. 52. Die Anmerkung der im §. 20 a) erwähnten Verhältnisse, sowie die Löschung dieser Anmerkung erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter oder der hierzu berufenen Gerichte auf Grund beweiszirkender Urkunden.

2. Anmerkung der Rangordnung.

§. 53. Der Eigenthümer ist berechtigt, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er keine Liegenschaft veräußern oder ein Darlehen, dessen Betrag anzugeben ist, darauf aufnehmen wolle, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpunkte dieses Ansuchens für die in Folge dieser Geschäfte einzutragenden Rechte zu begründen.

Mit gleicher Rechtsfolge kann ein Hypothekar-Gläubiger die Anmerkung der beabsichtigten Abtretung oder Löschung seiner Forderung verlangen.

Die Anmerkungen solcher Gesuche können jedoch nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Grundbuchsstande die Einverleibung des einzutragenden Rechtes, beziehungsweise die Löschung des bestehenden Rechtes zulässig wäre, und wenn die Unterschrift der Gesuche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

§. 54. Von dem Bescheide, mit welchem das Gesuch bewilligt wird, darf nur Eine Ausfertigung erteilt werden; dieselbe ist mit der Bestätigung der vollzogenen Anmerkung zu versehen.

§. 55. Die Anmerkung der Rangordnung verliert ihre Wirksamkeit mit dem Ablaufe von sechzig Tagen nach Bewilligung derselben. Dieß ist in dem Bescheide unter Angabe des Kalendertages, an welchem die Frist endet, auszusprechen.

§. 56. Das Gesuch um Eintragung des Rechtes oder der Löschung, für welche die Rangordnung angemerkt wurde, ist unter Vorlage der Ausfertigung des die Anmerkung bewilligenden Bescheides innerhalb der im §. 55 festgesetzten Frist anzubringen. Wird über dieses Gesuch die Einverleibung oder Vormerkung bewilligt, so kommt der Eintragung die angemerkte Rangordnung zu. Die erfolgte Eintragung ist auf der vorerwähnten Ausfertigung anzumerken.

Die Eintragung in der angemerkten Rangordnung kann selbst dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft oder die Hypothekarforderung nach dem Einschreiten um die Anmerkung der Rangordnung an einen Dritten übertragen oder belastet worden wäre.

Verfällt der Eigenthümer der Liegenschaft oder der Hypothekar-Gläubiger vor der Ueberreichung des Eintragungsgesuches in Concurs, so kann die Eintragung nur dann bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tage der Concurs-eröffnung ausgefertigt war und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargethan ist. Entspricht die Urkunde diesen Voraussetzungen nicht, so ist die Zulässigkeit der Eintragung nach den Vorschriften der Concursordnung zu beurtheilen.

§. 57. Wird die Einverleibung der Veräußerung der Liegenschaft oder der Cession oder Löschung der Forderung in der angemerkten Rangordnung bewilligt, so ist auf Ansuchen der Partei, für welche die Einverleibung erfolgte, zugleich die Löschung derjenigen Eintragungen zu verfügen, welche etwa in Ansehung dieser Liegenschaft oder Forderung nach Ueberreichung des Anmerkungs-gesuches erwirkt worden sind.

§. 58. Wird das Eintragungsgesuch nicht vor dem Ende der festgesetzten Frist angebracht, oder wird der Betrag, für welchen die Anmerkung der Rangordnung erfolgte, bis zum Ende dieser Frist nicht erschöpft, so wird die Anmerkung unwirksam und ist von Amtswegen zu löschen.

Vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann die Löschung der Anmerkung nur dann bewilligt werden, wenn die Ausfertigung des Bescheides über die Bewilligung der Anmerkung vorgelegt wird. Die Löschung ist auf dieser Ausfertigung anzumerken.

3. Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage.

§. 59. Die Anmerkung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer Hypothekarforderung, sowie die Anmerkung einer Hypothekarklage ist auf Begehren des Gläubigers von dem Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn Derjenige, gegen den die Aufkündigung oder Klage gerichtet ist, als Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft eingetragen erscheint, und wenn die Anhängigkeit der Hypothekarklage ausgewiesen ist.

Die Anmerkung der Hypothekarklage kann auch von dem Proceßgerichte sofort bewilligt werden.

§. 60. Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandes äußert, und daß insbesondere Execution auf die verpfändete Liegenschaft auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches unmittelbar gegen jeden Eigenthümer dieser Liegenschaft geführt werden kann.

4. Löschungsklagen und Streitanmerkungen.

§. 61. Wenn Jemand, der durch eine Einverleibung in seinem bürgerlichen Rechte verletzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungiltigkeit im Proceßwege bestrittet und die Wiederherstellung des vorigen bürgerlichen Standes begehrt, so kann er die Anmerkung eines solchen Streites im Grundbuche entweder gleichzeitig mit der Klage oder später verlangen. Die Anmerkung des Streites kann sowohl bei dem Proceßgerichte als bei dem Grundbuchsgerichte angeführt werden.

Diese Streitanmerkung hat zur Folge, daß das über die Klage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

§. 62. Wenn die Löschungsklage gegen diejenigen Personen gerichtet werden soll, welche unmittelbar durch die Einverleibung, auf deren Löschung geklagt wird, Rechte erworben haben oder von einer Last befreit worden sind, oder wenn sich die Klage auf solche Verhältnisse stützt, welche unmittelbar zwischen dem Kläger und Beklagten obwalten, so ist die Dauer des Klager Rechtes nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung zu beurtheilen.

§. 63. Wer jedoch eine Einverleibung, von deren Bewilligung er vorschriftsmäßig verständigigt worden ist, auch gegen dritte Personen als ungiltig bestritten will, hat binnen der Frist, welche ihm zum Recurse gegen deren Bewilligung zukäme, bei dem Grundbuchsgerichte die Anmerkung, daß diese Einverleibung streitig sei, anzufuchen und entweder zugleich oder längstens binnen weiteren sechzig Tagen nach Ablauf der Recursfrist die Klage auf Löschung gegen alle Personen wirklich zu überreichen, welche durch die bestrittene Einverleibung ein bürgerliches Recht erlangt oder weitere Einverleibungen oder Vormerkungen darauf erwirkt haben.

Nach Ablauf dieser Fristen kann auf die Löschung der bestrittenen Einverleibung gegen dritte Personen, welche noch vor der Streitanmerkung weitere bürgerliche Rechte darauf erwirkt haben, nur dann erkannt werden, wenn sie sich hinsichtlich der Giltigkeit derselben nicht im guten Glauben befunden haben.

§. 64. Sollte aber die vorschriftsmäßige Verständigung des Klägers von der Bewilligung einer Einverleibung, deren Ungiltigkeit er behauptet, aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so erlischt das Klagerrecht auf deren Löschung gegen dritte Personen, welche weitere bürgerliche Rechte darauf in gutem Glauben erworben haben, erst binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die angefochtene Einverleibung bei dem Grundbuchsgerichte angeführt worden ist.

§. 65. Steht der Kläger von der Klage ab, oder wird er durch rechtskräftiges Erkenntniß abgewiesen, oder hat er die Klage im Falle des §. 63 in der vorgeschriebenen Frist nicht überreicht, so ist auf Ansuchen des Gegentheils die Löschung der Streitanmerkung zu verfügen.

Wird aber durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Vergleich die bestrittene Einverleibung ganz oder theilweise aufgehoben, so ist auf Ansuchen des Klägers die Vornahme der Löschung der bestrittenen Einverleibung in der in dem Urtheile oder Vergleiche ausgedrückten

Art und Ausdehnung zu bewilligen und zugleich sowohl die Löschung der Streitannmerkung als aller derjenigen Einverleibungen und Vormerkungen anzuordnen, welche hinsichtlich des zu löschenden Rechtes erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gesuch um die Streitannmerkung an das Grundbuchsgewicht gelangt ist, angesucht worden sind.

§. 66. Wer behauptet, daß eine Einverleibung in Folge einer strafgesetzlich verbotenen Handlung erwirkt worden sei, kann, um die in §. 61 bezeichnete Rechtswirkung gegen spätere Eintragungen zu begründen, bei dem Grundbuchsgewicht unter Beibringung der Bestätigung der competenten Behörde, daß die Strafanzeige bei derselben geschehen ist, die Annmerkung ansuchen, daß die Einverleibung streitig sei.

Soll jedoch durch die Streitannmerkung die Wirkung begründet werden, daß der Anspruch auf die Ungiltigkeitserklärung einer Einverleibung auch gegen dritte Personen, welche bürgerliche Rechte noch vor der Streitannmerkung im guten Glauben darauf erworben haben, gewährt werde, so muß das Gesuch um die Streitannmerkung bei dem Grundbuchsgewicht innerhalb derjenigen Frist eingebracht werden, welche der Partei zum Recurse gegen die Bewilligung der Einverleibung zukäme.

§. 67. Erklärt das Strafgericht, daß die Einverleibung sammt den bürgerlichen Rechten, welche etwa vor der im §. 66 bezeichneten Annmerkung erworben worden sind, zu löschen sei, so hat das Grundbuchsgewicht, wenn von der verletzten Partei das Erkenntniß hierüber mit der Bestätigung seiner Rechtskraft beigebracht wird, diese Löschung nach den Bestimmungen des §. 65 in Vollzug setzen zu lassen. Hat das Strafgericht dagegen zwar auf die Schuld des Angeklagten, jedoch nicht auf eine solche Löschung erkannt, und die beschädigte Partei hinsichtlich der angesprochenen Löschung der Einverleibung auf den Civilrechtsweg gewiesen, so steht der Partei für die Klage auf Löschung der Einverleibung und der oben bezeichneten bürgerlichen Rechte eine Frist von sechzig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu. Nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist, sowie wenn das Strafgericht auf die Schuld des Angeklagten nicht erkannt hat, ist die Löschung der Streitannmerkung auf Ansuchen Desjenigen, der an der Aufrechthaltung der Einverleibung ein Interesse hat, zu bewilligen.

§. 68. Wird die Löschung einer Streitannmerkung aus dem Grunde begehrt, weil die Klage auf Löschung nicht innerhalb der in den §§. 63, 67 bestimmten Fristen erhoben worden ist, so hat das Grundbuchsgewicht, falls demselben nicht das Gegentheil bekannt ist, eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen, bei welcher Derjenige, der die Streitannmerkung erwirkte, den Beweis, daß die Klage rechtzeitig erhoben wurde, zu liefern hat, widrigens die Löschung der Annmerkung zu bewilligen ist.

§. 69. Wenn ein bürgerlicher Eigenthümer oder Gläubiger, auf dessen Gute oder Forderung ein Recht einverleibt ist, aus dem Grunde der Verjährung desselben auf gänzliche oder theilweise Löschung klagt, so kann die Annmerkung des Streites bewilligt werden.

§. 70. Die Annmerkung des Streites kann auch Demjenigen bewilligt werden, welcher aus dem Grunde der Ersetzung (§. 1498 a. b. G. B.) die Zuerkennung eines dinglichen Rechtes begehrt.

§. 71. Die Streitannmerkung einer Löschungsklage wegen Verjährung (§. 69) oder einer Klage auf Zuerkennung eines dinglichen Rechtes in Folge der Ersetzung (§. 70) hat jedoch gegen dritte Personen keine Wirkung, welche im Vertrauen auf das Grundbuch bürgerliche Einverleibungen oder Vormerkungen vor dem Zeitpunkte erwirkt haben, in welchem das Gesuch um die Streitannmerkung an das Grundbuchsgewicht gelangt ist. Das zuerkannte erfessene Recht genießt die Rangordnung vor allen Eintragungen, die erst nach der Streitannmerkung erfolgten, und sind alle damit im Widerspruche stehenden nach der Streitannmerkung eingetragenen Rechte zu löschen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 65 vorzugehen.

5. Anmerkung der executiven Versteigerung.

§. 72. Jenes Gericht, bei welchem die executive Versteigerung einer Liegenschaft oder Hypothekarforderung vollzogen wurde, hat die Anmerkung dieses Vollzuges von Amtswegen im Grundbuche zu verfögen.

Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgiltig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Betheiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der executiven Versteigerung gegen den bisherigen Eigenthümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt.

§. 73. Inwieweit das Grundbuchsgericht oder das Proceßgericht in anderen Fällen eine Anmerkung anzuordnen hat, wird theils in diesem Gesetze, theils in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, theils in der Civilproceß- und Concurssordnung bestimmt.

fünfter Abschnitt.

Von der Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers.

§. 74. Die Abschreibung des Bestandtheiles eines Grundbuchskörpers und die Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundbuchskörper oder die Eröffnung einer neuen Einlage für denselben ist nur dann zulässig, wenn der abzutrennende Theil genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, von welchen eine Copie in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, bezeichnet ist, und wenn die das Begehren begründenden Urkunden den zu einer Einverleibung des Eigenthumsrechtes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Bei der Durchführung der Abtrennung ist nach den §§. 13—15 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit.

§. 75. Die Bewilligung einer Eintragung ist mit Ausnahme der in diesem Gesetze, sowie in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren bestimmten Fälle bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzufuchen, bei welchem sich die Einlage, in der die Eintragung erfolgen soll, befindet.

2. Grundsatz des Verfahrens.

§. 76. Das Grundbuchsgericht verordnet, außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, Eintragungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen von Parteien oder Behörden.

3. Berechtigung zum Ansuchen.

§. 77. Wenn Jemand im Namen eines Anderen einschreitet, so muß dargethan sein, daß er zur Anbringung von Grundbuchsgesuchen befugt sei.

Zum Ansuchen um eine Eintragung im Namen Desjenigen, dem sie zum Vortheile gereicht, genügt eine allgemeine Vollmacht.

Gesetzliche oder gerichtlich bestellte Vertreter bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, um die Eintragung von Rechten der ihrer Vertretung zugewiesenen Personen oder die Löschung von Lasten des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens zu bewirken.

§. 78. Wenn Derjenige, an welchen eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht außerbücherlich gelangt ist, darauf ein Recht, welches Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, einem Anderen eingeräumt hat, so kann Letzterer die Eintragung der Rechte seines Vormannes verlangen.

§. 79. Auch der Bürge kann, wenn der Gläubiger das ihm eingeräumte Recht zur Erlangung des Pfandrechtes an der Liegenschaft oder dem bürgerlichen Rechte seines Schuldners nicht ausübt, im Namen des Gläubigers die Eintragung begehren.

§. 80. Die Eintragung gemeinschaftlicher Rechte, welche eine Theilung im Verhältnisse zum Ganzen nicht zulassen, kann jeder Theilhaber für sich und im Namen der übrigen Theilhaber ansuchen.

4. Fristen.

§. 81. Die nicht auf einen Kalendertag festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Zustellung.

Bei ihrer Berechnung dürfen Feriä-, Sonn- oder Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichende Schrift sich auf der Post befand, nicht abgerechnet werden.

Diese Fristen lassen, mit Ausnahme der Frist zur Rechtfertigung einer Vormerkung (§. 43) und der Frist zur Beibringung der Original-Urkunde (§. 88) oder der Uebersetzung (§. 89), keine Erstreckung zu.

§. 82. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen ist nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesuchen.

1. Form des Ansehens.

§. 83. Bei den Gerichtshöfen sind die Grundbuchsgesuche schriftlich anzubringen; bei den Einzelgerichten können sie auch mündlich angebracht werden.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber unter Beobachtung der für den Inhalt der schriftlichen Gesuche gegebenen Vorschriften ein Protokoll aufzunehmen und der Bittsteller zu einem bestimmten Begehren anzuleiten.

2. Erfordernisse.

§. 84. In jedem Grundbuchsgesuche sind das Grundbuchsgericht, bei welchem dasselbe zu überreichen ist, sowie der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort des Bittstellers und derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind, und wenn dieselben juristische Personen (Körperschaften u. s. w.) sind, die denselben zukommenden Benennungen und deren Vertreter anzugeben.

§. 85. Die Grundbuchs-Einlagen, in welchen eine Eintragung geschehen soll, sind mit der nämlichen Bezeichnung, unter welcher sie im Grundbuche erscheinen, anzuführen.

Im Begehren ist genau anzugeben, was im Grundbuche eingetragen werden soll.

Das Begehren um Einverleibung begreift jenes um Vormerkung stillschweigend in sich, wenn der Bittsteller die Vormerkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Kann oder will der Bittsteller nur auf die Früchte der Liegenschaft ein dingliches Recht erwerben, so hat er dieß ausdrücklich zu bemerken.

3. Cumulirung der Gesuche.

§. 86. Mehrere Eintragungen, welche durch dieselbe Urkunde begründet werden, sowie die Eintragung eines Rechtes in mehreren Grundbuchs-Einlagen oder die Eintragung mehrerer Rechte in Einer Grundbuchs-Einlage können mittelst eines einzigen Gesuches begehrt werden.

4. Beilagen:

a) Originale.

§. 87. Die Urkunden, auf Grund derer eine Eintragung erfolgen soll, sind im Originale beizulegen.

Liegt die Original-Urkunde bei dem Grundbuchsgerichte entweder in den Amtsacten oder in Aufbewahrung desselben, oder ist sie einem im Zuge befindlichen Gesuche angeschlossen, so genügt es, eine Abschrift derselben beizubringen und anzugeben, wo sich das Original befindet.

§. 88. Kann das Original nicht sogleich beigebracht werden, weil dasselbe sich bei einer anderen Behörde befindet, so ist dieses in dem Gesuche anzugeben und eine vidimirte Abschrift beizulegen.

Könnte das Gesuch, selbst wenn die Original-Urkunde vorläge, nicht bewilligt werden, so ist es sogleich abzuweisen.

Könnte aber unter jener Voraussetzung dem Gesuche stattgegeben werden, so ist dasselbe zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes sogleich mit dem Beifage: „Bis zur Einlangung des Originals“, im Grundbuche anzumerken.

Dem Bittsteller ist zugleich, wenn die Original-Urkunde nicht schon von Amtswegen von einem Grundbuchsgerichte, bei welchem sie sich befindet, einzusenden ist, eine angemessene Frist zur Beibringung derselben zu bestimmen; wird die Original-Urkunde sohin von dem Grundbuchsgerichte eingesendet oder in der gegebenen Frist überreicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen.

Erfolgt die Ueberreichung der Original-Urkunde in der gegebenen oder erweiterten Frist nicht, so ist das Gesuch sofort abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

b) Uebersetzungen.

§. 89. Sind die Urkunden nicht in einer Sprache verfaßt, in welcher Eingaben bei dem Grundbuchsgerichte überreicht werden können, so muß eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung beigebracht werden.

Fehlt die Uebersetzung und geht nicht aus dem Gesuche hervor, daß dasselbe jedenfalls abzuweisen ist, so ist das Gesuch zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes mit dem Beifage: „Bis zur Einlangung der Uebersetzung“, im Grundbuche anzumerken. Zugleich ist dem Bittsteller eine angemessene Frist zur Vorlegung der Uebersetzung zu bestimmen. Wird die Uebersetzung in der gegebenen oder erweiterten Frist eingereicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen; im entgegengesetzten Falle ist es abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

c) Abschriften.

§. 90. Daferne für die Urkunden-Sammlungen Abschriften erforderlich sind (§. 6), sind sie stämpelfrei. Werden dieselben nicht beigebracht oder sind sie nicht brauchbar, so sind die Originale in der Urkunden-Sammlung aufzubewahren und die Parteien zu verständigen, daß es ihnen frei stehe, dieselben gegen nachträgliche Beibringung ordnungsmäßiger Abschriften zu erheben. In jenen Fällen aber, in denen das Gesuch, in welchem eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgewerichten erbeten wird, nebst der Original-Urkunde von einem Grundbuchsgewichte zum anderen gelangen soll, hat jedes Grundbuchsgewicht, wenn die für sein Grundbuch erforderlichen Abschriften nicht beiliegen oder unbrauchbar sind, dieselben gegen Einhebung der doppelten für beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr auszufertigen.

Der Grundbuchsführer hat auf den eingelegten oder im Urkundenbuche eingetragenen Abschriften die Uebereinstimmung mit den Original-Urkunden von Amtswegen zu bestätigen.

§. 91. Inwiefern Abschriften zum Zwecke der Gebührenbemessung beigebringen sind, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

5. Ausfertigungen des Gesuches und Rubriken.

§. 92. Grundbuchsgesuche sind, sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich festgesetzt ist, in Einem Exemplare zu überreichen.

Den Gesuchen sind so viele Rubriken beigezulegen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung stattzufinden haben. Der Mangel dieser Rubriken bildet jedoch keinen Grund zur Abweisung des Gesuches.

Auf den Rubriken ist das in dem Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten anzugeben.

Statt der Rubriken können vollständige Abschriften des Gesuches beigelegt werden. In diesem Falle ist anzugeben, wem dieselben zuzustellen sind.

Ist das Gesuch zu Protokoll genommen worden, so hat das Gericht die erforderlichen Rubriken und über Ansuchen vollständige Protokollabschriften zur Verständigung der Betheiligten anzufertigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erledigung der Gesuche.

1. Prüfung und Entscheidung.

§. 93. Der Zeitpunkt, in welchem ein Ansuchen bei dem Grundbuchsgewichte einlangt, ist für die Beurtheilung dieses Ansuchens entscheidend.

§. 94. Das Grundbuchsgewicht hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbücherliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn

1. aus dem Grundbuche in Ansehung der Liegenschaft oder des Rechtes kein Hinderniß gegen die begehrte Eintragung hervorgeht;

2. kein begründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Betheiligten zur Verfügung über den Gegenstand, welchen die Eintragung betrifft, oder gegen die Befugniß der Bittsteller zum Einschreiten vorhanden ist;

3. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint, und

4. die Urkunden in derjenigen Form vorliegen, welche zur Bewilligung einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung erforderlich ist.

Bei grundbücherlichen Eintragungen, welche nicht von dem Grundbuchsgewichte, sondern von einem anderen Gewichte bewilligt werden, hat sich das Grundbuchsgewicht darauf zu

beschränken, über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung dem bewilligenden Gerichte zu.

§. 95. Ueber jedes Grundbuchsgesuch hat das Grundbuchsgericht, mit Ausnahme der in §§. 45, 68 und 104 dieses Gesetzes, sowie in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzten Fälle, ohne Einvernehmung der Parteien und in der Regel (§§. 88 und 89) ohne Vorbescheid in der Sache zu entscheiden und in dem zu erlassenden Bescheide die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches ausdrücklich auszusprechen.

Kann dem Begehren zwar nicht im vollen Umfange aber doch zum Theil stattgegeben werden, so ist die Eintragung, soweit sie zulässig ist, anzuordnen und derjenige Theil des Begehrens, welchem nicht entsprochen werden kann, abzuweisen.

Wird das Gesuch ganz oder theilweise abgewiesen, so sind in dem Bescheide alle Gründe, welche der Bewilligung entgegenstehen, anzugeben.

2. Besondere Bestimmungen in Ansehung:

a) der Bewilligung;

§. 96. Mehr oder etwas Anderes, als die Partei ange sucht hat, darf nicht bewilligt werden, wenn dieselbe nach den beigebrachten Urkunden auch zu einem ausgedehnteren oder anderen Begehren berechtigt wäre.

Ist nur die Vormerkung ange sucht worden, so darf die Einverleibung nicht angeordnet werden, wenn sie auch zulässig wäre (§. 85).

§. 97. Wenn aus einer Urkunde hervorgeht, daß dem Erwerber eines dinglichen Rechtes die Bewilligung zur Einverleibung ertheilt wurde, daß demselben aber zugleich Beschränkungen in der Verfügung über das erworbene Recht oder Gegenverpflichtungen auferlegt wurden, hinsichtlich deren die gleichzeitige Einverleibung für die daraus Berechtigten bedungen wurde, so darf die Eintragung jenes Rechtes nicht bewilligt werden, wenn nicht zugleich hinsichtlich der bedungenen Beschränkungen oder Gegenverpflichtungen die Einverleibung oder nach der Beschaffenheit der Urkunde doch die Vormerkung ange sucht wird.

Das Gesuch um die gleichzeitige Eintragung der gegenseitigen Rechte kann sowohl von dem einen als von dem anderen Theile angebracht werden.

§. 98. In den Bescheiden, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbucheinlagen, in welchen die Eintragung erfolgen soll, zu bezeichnen; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zu Grunde liegenden Urkunden die Personen, für welche, und die Objecte, auf welche die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§. 5).

b) der Abweisung;

§. 99. Wird ein Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuch abgewiesen, so ist das abgewiesene Gesuch im Grundbuche anzumerken.

Diese Anmerkung findet nicht statt, wenn das Gut oder das Recht, auf welches die Eintragung begehrt wird,

a) weder aus dem Gesuche noch aus dessen Beilagen ersichtlich oder in den Büchern des Grundbuchsgerichtes nicht eingetragen ist, oder

b) für eine andere Person, als gegen welche nach Inhalt der Urkunde eine Einverleibung oder Vormerkung stattfinden kann, eingetragen ist.

Die erfolgte Anmerkung ist auf dem Bescheide ersichtlich zu machen.

§. 100. Ist die Abweisung eines Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuches von einem anderen Gerichte als von dem Grundbuchsgerichte ausgegangen, so ist dieses von Amtswegen um die Anmerkung der Abweisung zu ersuchen.

§. 101. Sobald das Grundbuchsgericht in die Kenntniß gelangt, daß ein Bescheid, wodurch eine Einverleibung oder Vormerkung abgewiesen wurde, durch Unterlassung des Recurses rechtskräftig geworden sei, so hat es die Anmerkung des abgewiesenen Gesuches von Amtswegen zu löschen, und die Betheiligten hievon zu verständigen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Eintragungen.

§. 102. Eine Eintragung in das Grundbuch darf nur über schriftlichen Auftrag des Grundbuchsgerichtes und nicht anders als nach dem Inhalte dieses Auftrages vorgenommen werden.

Wenn der Vollzug eines Auftrages sich nach dem Grundbuchsstande als unausführbar herausstellt, so kann die Berichtigung des ertheilten Auftrages nur durch einen neuen Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen.

§. 103. Jede Eintragung (§. 8) hat nebst der Bezeichnung ihrer Art, die Angabe des Tages, Monates, Jahres und der Einreichungszahl zu enthalten, unter welchen das Einschreiten, worüber die Eintragung erfolgt, an die Grundbuchsbehörde gelangt ist.

Sind bei dem Grundbuchsgerichte mehrere, denselben Grundbuchskörper betreffende Ansuchen gleichzeitig eingelangt, so sind bei jeder über dieselben erfolgten Eintragung die Einreichungszahlen der gleichzeitig eingelangten Ansuchen mit einem ihre Gleichzeitigkeit ausdrückenden Beifage anzumerken.

§. 104. Im Grundbuche darf nichts radirt und das Eingetragene auch nicht in anderer Weise unleserlich gemacht werden.

Wird ein Fehler bei der Eintragung begangen und noch während der Eintragung bemerkt, so ist derselbe ohne Einholung eines Auftrages des Grundbuchsgerichtes zu berichtigen.

Die Berichtigung eines nach vollendeter Eintragung wahrgenommenen Fehlers kann nur über Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen; dieses hat, wenn der Fehler irgend eine Rechtsfolge nach sich ziehen könnte, die Betheiligten zu vernehmen.

§. 105. Die Original-Urkunde, auf deren Grundlage eine Eintragung vollzogen wurde, ist mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung zu versehen.

Diese Bestätigung, welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, hat den wesentlichen Inhalt der Eintragung anzugeben und die Stelle des Hauptbuches, welche die Eintragung enthält, zu bezeichnen.

Wurden von einer Urkunde mehrere Original-Ausfertigungen vorgelegt, so ist jede derselben mit der Bestätigung zu versehen.

Ist die Eintragung auf Grund mehrerer untereinander im Zusammenhange stehender Urkunden erfolgt, so ist die Bestätigung jeder derselben unter Hinweisung auf die übrigen Urkunden beizufügen.

Fünfter Abschnitt.

Von Simultan-Hypotheken.

1. Bestimmung einer Haupteinlage.

§. 106. Bei Simultan-Hypotheken (§. 15), welche durch Eintragung in verschiedene Grundbucheinlagen gebildet werden sollen, ist eine Einlage als Haupteinlage und sind die

übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu bezeichnen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird die im Gesuche erstgenannte Einlage als Haupteinlage angenommen.

Wird um die Ausdehnung einer für dieselbe Forderung bereits haftenden Hypothek auf andere Grundbucheinlagen angesucht, so wird die ursprünglich belastete Einlage als Haupteinlage behandelt.

Bei der Haupteinlage ist auf die Nebeneinlagen und bei jeder Nebeneinlage auf die Haupteinlage durch eine Anmerkung hinzuweisen.

2. Anzeige und Eintragung der Simultan-Hypotheken.

§. 107. Wenn ein Gläubiger um die Ausdehnung des für seine Forderung haftenden Pfandrechtes ansucht, so ist er verpflichtet, die für diese Forderung bereits bestehende Hypothek anzuzeigen, damit die Simultanhaftung angemerkt werde.

Den durch Verschweigung einer bereits bestehenden Hypothek entstandenen Schaden hat der Gläubiger zu tragen.

Sollte die Anmerkung einer Simultanhaftung aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so kann der Hypothekarschuldner um die Vornahme derselben ansuchen. Die hiedurch verursachten Kosten hat der Gläubiger zu ersetzen, wenn ihm dießfalls ein Verschulden zur Last fällt.

Wenn ein Grundbuchsgericht bei der Bewilligung der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes für eine Forderung wahrnimmt, daß ein Pfandrecht für diese Forderung in seinen oder in den Büchern eines anderen Grundbuchsgerichtes eingetragen ist, so hat dasselbe von Amtswegen darauf Bedacht zu nehmen, die Einlage, in welcher das Pfandrecht eingetragen ist, als Haupteinlage anzusehen und diejenigen Grundbuchsgerichte, in deren Büchern die Forderung bereits eingetragen ist, hievon zu verständigen.

§. 108. Die Eintragung einer Simultanhypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten kann unter Anschluß von Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften (§. 88) gleichzeitig bei den einzelnen Grundbuchsgerichten verlangt oder in einem einzigen Gesuche begehrt werden.

Im ersten Falle sind in jedem Gesuche die Haupteinlage und alle Nebeneinlagen anzugeben.

Im zweiten Falle ist das Gesuch bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, bei welchem die Haupteinlage geführt werden soll und die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher das Gesuch den übrigen Grundbuchsgerichten zur Erledigung zuzufenden ist.

§. 109. Wenn bei der ursprünglichen oder späteren Eintragung einer Simultanhypothek mehrere Grundbuchsgerichte mitzuwirken haben, so hat jedes derselben hinsichtlich der in seinen Büchern enthaltenen Hypothekarobjecte über die Frage der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes selbständig zu entscheiden und die Entscheidung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage bekannt zu geben.

Der Recurs gegen jeden der erfolgten Bescheide ist bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, welches denselben erlassen hat.

Ist die von einem Grundbuchsgerichte in den Nebeneinlagen bewilligte Einverleibung oder Vormerkung im Recurswege aufgehoben und gelöscht worden, so muß diese Löschung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage zur Anmerkung mitgetheilt werden.

§. 110. Für die Rangordnung einer Simultan-Hypothek ist bei jedem einzelnen Hypothekarobjecte der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das Ansuchen um die Bewilligung der Eintragung bei demjenigen Grundbuchsgerichte, in dessen Büchern die Eintragung stattgefunden hat, eingelangt ist.

3. Eintragungen der Aenderungen auf der Haupteinlage.

§. 111. Alle Grundbuchsgesuche, welche sich auf ein in mehreren Einlagen simultan haftendes Pfandrecht beziehen, sind bei demjenigen Grundbuchsgerichte, bei welchem die Haupteinlage geführt wird, anzubringen und nach dem Stande dieser Einlage zu beurtheilen.

Wäre das Gesuch bei einem anderen Grundbuchsgerichte überreicht worden, so ist dasselbe mit der Weisung zurückzustellen, daß es bei dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage anzubringen ist.

§. 112. Alle Aenderungen, welche an dem simultan haftenden Pfandrechte durch Uebertragung, Beschränkung, Belastung, Löschung oder auf andere Weise vorgenommen werden sollen, sind nur in der Haupteinlage einzutragen. Für diese Eintragungen kann ein eigenes Blatt im Grundbuche bestimmt und auf dasselbe bei der Haupteinlage hingewiesen werden.

Die Eintragung der Aenderungen in der Haupteinlage gilt rechtlich als in allen schon bestehenden oder noch hinzukommenden Nebeneinlagen vollzogen; doch ist die theilweise oder gänzliche Löschung der Simultan-Hypothek hinsichtlich aller Hypothekarobjecte auch in allen Nebeneinlagen und die Löschung des Pfandrechtes hinsichtlich einzelner Nebeneinlagen in diesen anzumerken.

§. 113. Wenn das Pfandrecht hinsichtlich des in der Haupteinlage eingetragenen Hypothekarobjectes gelöscht wird, so sind auch alle darauf erfolgten weiteren Eintragungen in der Haupteinlage zu löschen und in eine Nebeneinlage desselben Grundbuchsgerichtes zu übertragen, welche, sofern eine Simultan-Hypothek noch fortbesteht, in der Folge als Haupteinlage zu behandeln ist.

Besteht in den Büchern dieses Grundbuchsgerichtes keine Nebeneinlage, so hat dieses Gericht, insofern eine Erklärung des Hypothekargläubigers nicht vorliegt, zu bestimmen, welche Nebeneinlage in Zukunft als Haupteinlage zu behandeln ist, und dem Grundbuchsgerichte der neuen Haupteinlage beglaubigte Abschriften der im Hauptbuche bestehenden Eintragungen und der hierauf bezüglichen Urkundenabschriften von Amtswegen zu übermitteln.

Die Umwandlung einer Nebeneinlage in die Haupteinlage ist den Grundbuchsgerichten aller Nebeneinlagen bekannt zu geben und bei jeder fortbestehenden Nebeneinlage von Amtswegen anzumerken.

§. 114. Dem Grundbuchsgerichte, an welches die Führung der Haupteinlage übergeht, sind diejenigen Grundbuchsgesuche, welche wegen der bereits erfolgten Löschung des Pfandrechtes in der Haupteinlage nicht mehr erledigt werden können, zu übersenden und die Bittsteller hievon zu verständigen.

Die Rangordnung dieser Gesuche unter einander wird durch die Einreichungszahlen des Grundbuchsgerichtes der früheren Haupteinlage bestimmt.

4. Rechtfertigungsflage.

§. 115. Zur Rechtfertigung einer bei verschiedenen Grundbuchsgerichten für dieselbe Forderung simultan haftenden Vormerkung des Pfandrechtes ist nur Eine Rechtfertigungsflage erforderlich.

Die Rechtfertigungsflage ist entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Hypothekarschuldners oder bei einem Gerichte zu erheben, welches in Ansehung eines der Hypothekarobjecte, auf welche die Vormerkung bewilligt wurde, die Realinstanz ist.

5. Grundbuchsanszüge.

§. 116. In Grundbuchsanszügen über solche Einlagen, welche in Ansehung einer Simultan-Hypothek als Nebeneinlagen geführt werden, ist die Hinweisung auf die Hauptein-

lage und die Bemerkung aufzunehmen, daß die an dem simultan eingetragenen Pfandrechte vorgenommenen Aenderungen nur in der Haupteinlage eingetragen sind.

6. Uebergangsbestimmung.

§. 117. Wenn in Ansehung einer vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes in verschiedenen Grundbucheinlagen erwirkten Simultan-Hypothek weitere Eintragungen erfolgen sollen, so ist bei dem Ansuchen um eine neue Eintragung diejenige Einlage zu bezeichnen, welche als Haupteinlage geführt werden soll.

In diese Einlage sind alle Eintragungen, welche nach der Begründung der Simultan-Hypothek in Ansehung derselben in den anderen Einlagen vorgenommen worden sind, zu übertragen. — Diese Uebertragung ist unter Bezeichnung der Haupteinlage in den übrigen Einlagen, welche fortan als Nebeneinlagen zu behandeln sind, anzumerken.

Sechster Abschnitt.

Von der Amortisirung alter Hypothekarforderungen.

§. 118. Wenn seit der Einverleibung einer Hypothekarforderung und, falls weitere Eintragungen sich auf dieselbe beziehen, auch seit der letzten dieser Eintragungen ein Zeitraum von mindestens fünfzig Jahren verstrichen ist, und wenn Diejenigen, welche nach den Eintragungen als die Berechtigten erscheinen oder deren Erben und Nachfolger nicht auffindig zu machen sind, auch während dieser Zeit weder eine Capitals- oder Interessenzahlung erhoben haben, noch das Recht auf irgend eine andere Art geltend gemacht worden ist, so kann der Schuldner um die Einleitung der Amortisirung bei dem Grundbuchsgerichte ansuchen.

§. 119. In dem Gesuche hat der Bittsteller die Gründe für die begehrte Amortisirung anzugeben. Findet das Grundbuchsgericht dem Gesuche zu willfahren, so hat es durch ein Edict Diejenigen, welche auf die Hypothekarforderung Ansprüche erheben, zur Anmeldung derselben aufzufordern.

§. 120. In dem Edicte ist die Einverleibung mit allen auf dasselbe sich beziehenden Eintragungen genau zu bezeichnen und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf Ein Jahr, unter Angabe des letzten Kalendertages, welcher mit Rücksicht auf die erste Kundmachung des Edictes annäherungsweise zu bestimmen ist, festzusetzen.

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und dreimal in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzuschalten. Es bleibt dem Grundbuchsgerichte überlassen, dasselbe auch in andere inländische oder ausländische Zeitungsblätter einschalten zu lassen.

§. 121. Wird ein Anspruch im Laufe der Edictalfrist angemeldet, so ist der Amortisirungswerber davon in Kenntniß zu setzen, und es bleibt den Betheiligten vorbehalten, die Entscheidung über den Anspruch im Proceßwege zu bewirken.

Ist aber die Edictalfrist fruchtlos verstrichen, so hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen des Bittstellers mittelst Bescheides die Amortisation der Einverleibung, sowie der sich hierauf beziehenden Eintragungen und zugleich deren Löschung zu bewilligen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zustellung.

§. 122. In jedem Bescheide sind die Personen zu bezeichnen, welchen derselbe zuzustellen ist; ferner ist anzugeben, an wen eine Original-Urkunde auszuhändigen ist.

§. 123. Von den Erledigungen der Grundbuchsgesuche sind nebst dem Bittsteller nachstehende Personen von Amtswegen zu verständigen:

1. Derjenige, auf dessen Eigenthum ein bürgerliches Recht erworben wird oder dessen bürgerliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden, oder gegen welchen eine grundbücherliche Anmerkung erfolgt.

2. Wird die gänzliche oder theilweise Löschung einer Eintragung bewilligt, so ist der Bescheid auch allen Denjenigen zuzustellen, für welche auf dem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen haften.

3. Bescheide über eine Einverleibung oder Vormerkung, wodurch bereits eingetragene Rechte dritter Personen verpfändet oder abgetreten werden, sind auch dem Eigenthümer des Gutes zuzustellen.

4. Wird eine Eintragung gegen einen Machtgeber über Aufsuchen seines Bevollmächtigten erwirkt, so ist der Bescheid dem Machtgeber zuzustellen, es sei denn die Bevollmächtigung durch eine den Erfordernissen des §. 31 entsprechende Vollmacht dargethan.

5. Von jeder Ab- und Zuschreibung bezüglich einer Liegenschaft ist auch die Behörde, welcher die Führung des Katasters obliegt, in Kenntniß zu setzen.

§. 124. Die Zustellung an die im §. 123, Ziffer 1—4, bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Händen in der Civilproceßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen.

Ueber die erfolgte Zustellung ist ein besonderer Empfangsschein auszustellen.

Die Original-Urkunden sind, insofern nicht in dem Gesuche um eine andere Verfügung gebeten wird, Demjenigen zurückzustellen, welcher sie überreicht hat.

Die Grundbuchsgesuche sind verpflichtet, über die schnelle und richtige Zustellung der Bescheide in Grundbuchssachen zu wachen.

§. 125. Der Umstand, daß eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, gibt keine Berechtigung, die Gültigkeit der bürgerlichen Eintragung zu bestreiten. Derjenige, welcher aus einer bürgerlichen Eintragung für sich Rechte oder eine Befreiung von Verbindlichkeiten ableitet, ist nicht schuldig, den Beweis der erfolgten Zustellung zu liefern.

Achter Abschnitt.

Vom Recurse.

1. Anbringung des Recurses.

§. 126. Grundbuchsbefehle dürfen nicht über eine Gegenvorstellung abgeändert werden. Gegen dieselben ist nur das Rechtsmittel des Recurses zulässig.

Im Recurse dürfen weder neue Angaben gemacht, noch dürfen demselben neue Urkunden beigelegt werden.

Die Recurse sind stets in erster Instanz anzubringen. Sie können bei den Gerichtshöfen nur schriftlich überreicht, bei den Einzelgerichten aber auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Schriftlichen Recursen sind die zur Verständigung der Betheiligten erforderlichen Akten beizulegen.

Ein unmittelbar bei der zweiten oder dritten Instanz überreichter Recurs ist zurückzuweisen.

Beschwerden über Verzögerungen können unmittelbar bei den höheren Gerichten angebracht werden.

§. 127. Die Recursfrist beträgt bei Zustellungen innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels dreißig Tage, außerhalb desselben sechzig Tage (§. 81).

Berspätete Recurse sind von der ersten Instanz sogleich zurückzuweisen, wenn auch die in das Grundbuch eingetragene Anmerkung des abschlägigen Bescheides noch nicht gelöscht sein sollte.

§. 128. Rechtzeitig angebrachte Recurse sind unter Anschluß der zu ihrer Entscheidung erforderlichen Acten der zweiten Instanz zur eigenen Entscheidung oder, im Falle der Recurs gegen eine Erledigung der zweiten Instanz gerichtet sein sollte, zur Beförderung an die dritte Instanz vorzulegen. Hievon sind diejenigen Personen, welchen der angefochtene Bescheid zugestellt wurde, zu verständigen. Eine Verständigung des Recurrenten ist nicht erforderlich.

§. 129. Ist der Recurs gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung gerichtet, so ist derselbe im Grundbuche anzumerken und diese Anmerkung im Falle einer abweislichen Erledigung des Recurses zu löschen.

Diese Anmerkung sowie die Löschung haben von Amtswegen zu erfolgen.

§. 130. Wird der Recurs von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist ein weiterer Recurs unstatthaft und, wenn ein solcher ergriffen werden sollte, von der ersten Instanz zurückzuweisen.

Wird aber dem Recurse stattgegeben, so kann dagegen der Recurs an die dritte Instanz ergriffen werden, wobei die Bestimmungen der §§. 126—129 zu beobachten sind.

Der Erledigung des Recurses sind, wenn der Bescheid, gegen welchen er gerichtet war, abgeändert oder aus wesentlich abweichenden Gründen bestätigt wird, die Entscheidungsgründe beizufügen.

2 Wirkung der Recuserledigung.

§. 131. Ist durch die abweisliche Erledigung des Recurses ein abweisender Bescheid bestätigt worden, so ist die Löschung der im Grundbuche eingetragenen Anmerkung des Bescheides und die Verständigung der Beteiligten von Amtswegen zu veranlassen.

§. 132. Ist aber eine in erster Instanz abgewiesene Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz bewilligt worden, so ist diese Bewilligung im Grundbuche einzutragen. Die Wirkung dieser Eintragung ist so zu beurtheilen, als ob sie in dem Zeitpunkte der Ueberreichung des ersten Gesuches erfolgt wäre.

§. 133. Wird eine von der ersten Instanz bewilligte Löschung von der zweiten Instanz aufgehoben, so muß die gelöschte Einverleibung oder Vormerkung wieder hergestellt werden.

Wird aber eine andere von der ersten Instanz bewilligte Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist diese Verfügung im Grundbuche anzumerken, das eingetragene Recht aber nicht zu löschen, so lange nicht entweder die Entscheidung der dritten Instanz erfolgt oder die Frist zur Ergreifung des Recurses gegen die Anordnung der zweiten Instanz verstrichen ist. Bestätigt die dritte Instanz den Bescheid der ersten Instanz, so ist die durch den Recurs veranlaßte Anmerkung zu löschen. Wird die abändernde Verfügung der zweiten Instanz von der dritten bestätigt oder in gehöriger Zeit kein Recurs dagegen ergriffen, so ist das einverleibte oder vorgemerkte Recht zu löschen.

I n h a l t.

	Seite
Einführungsgesetz (Artikel I—V)	241
Allgemeines Grundbuchsgesetz.	
Erstes Hauptstück.	
Von den Grundbüchern im Allgemeinen (§§. 1—7)	242
Zweites Hauptstück.	
Von den bücherlichen Eintragungen.	
Erster Abschnitt.	
Von den Eintragungen im Allgemeinen (§§. 8—30)	243
Zweiter Abschnitt.	
Von der Einverleibung (§§. 31—34)	246
Dritter Abschnitt.	
Von der Vormerkung (§§. 35—51)	247
Vierter Abschnitt.	
Von der Anmerkung (§§. 52—73)	249
Fünfter Abschnitt.	
Von der Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers (§. 74)	253
Drittes Hauptstück.	
Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.	
Erster Abschnitt.	
Allgemeine Bestimmungen (§§. 75—82)	253
Zweiter Abschnitt.	
Von den Gesuchen (§§. 83—92)	254
Dritter Abschnitt.	
Von der Erledigung der Gesuche (§§. 93—101)	256
Vierter Abschnitt.	
Von dem Vollzuge der Eintragungen (§§. 102—105)	258
Fünfter Abschnitt.	
Von Simultan-Hypotheken (§§. 106—117)	258
Sechster Abschnitt.	
Von der Amortisirung alter Hypothekarforderungen (§§. 118—121)	261
Siebenter Abschnitt.	
Von der Zustellung (§§. 122—125)	261
Achter Abschnitt.	
Von Recurse (§§. 126—133)	262

96.

Gesetz vom 25. Juli 1871,

über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das in diesem Gesetze geregelte Verfahren zur Richtigstellung von Grundbüchern findet statt:

- a) wenn in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher neu angelegt oder die vorhandenen Grundbücher in einer Weise geändert werden sollen, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse oder den Lastenstand beeinflusst;
- b) wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche aufgenommen erscheint, zu ergänzen ist;
- c) wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 2. Die Einleitung dieses Verfahrens steht dem Oberlandesgerichte zu. Die Durchführung desselben liegt demjenigen Gerichte ob, bei welchem das Grundbuch geführt wird.

1 Bei Anlegung neuer Grundbücher.

§. 3. Sobald der Entwurf der nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und der Landesgesetze verfaßten neuen Grundbücher für den ganzen Sprengel eines Gerichtes beendet ist, hat das Oberlandesgericht den Tag festzusetzen, mit welchem dieser Entwurf als Grundbuch zu behandeln ist (Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches), und zugleich das Verfahren zur Richtigstellung desselben einzuleiten.

Diese Verfügungen können auch schon dann getroffen werden, wenn der Entwurf auch nur für einen Theil des Gerichtsprengels beendet ist.

§. 4. Die etwa vorhandenen öffentlichen Bücher sind mit dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches insoweit abzuschließen und außer Gebrauch zu setzen, als das neue Grundbuch an deren Stelle tritt.

Es sind jedoch diejenigen Gesuche um eine Eintragung in die vorhandenen öffentlichen Bücher, welche vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches einlangen, an diesem Tage aber noch nicht erledigt worden sind, nach den für jene Bücher bestandenen Vorschriften zu erledigen und die bewilligten Eintragungen sind in den außer Gebrauch tretenden Büchern zu vollziehen.

§. 5. Die Einleitung des Verfahrens und der Tag, mit welchem der Grundbuchsentwurf als neues Grundbuch zu behandeln ist, sind durch ein erstes Edict kundzumachen.

Dieses Edict hat das Gebiet, für welches der Grundbuchsentwurf angefertigt wurde, durch Benennung der Gerichtsbezirke oder Steuergemeinden zu bezeichnen, den Ort anzugeben, wo das neue Grundbuch von Jedermann eingesehen werden kann, und die Belehrung zu enthalten, daß von diesem Tage an neue Eigenthums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die in dem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften nur durch die Eintragung in das neue Grundbuch erworben, beschränkt, auf Andere übertragen oder aufgehoben werden können.

§. 6. Das Edict hat außerdem die Aufforderung zu den im §. 7 bezeichneten Anmeldungen zu enthalten, das Gericht zu bezeichnen, bei welchem die Anmeldungen einzubringen sind, und zu denselben eine Frist, welche nicht kürzer als Ein Jahr und nicht länger als Ein Jahr und sechs Monate sein darf, unter Angabe des letzten Kalendertages derselben festzusetzen. Zugleich ist als rechtliche Folge des Fristversäumnisses die Verwirkung des Rechtes auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen zu bezeichnen, welche bürgerliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen in gutem Glauben erwerben.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Ver säumen der Edictalfrist findet nicht statt, und eine Verlängerung der letzteren für einzelne Parteien ist unzulässig. Diese Bestimmungen sind im Edicte anzuführen.

§. 7. Zur Anmeldung sind aufzufordern:

- a) alle Personen, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuchs erworbenen Rechtes eine Aenderung der in demselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung von Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchskörpern oder in anderer Weise erfolgen soll;
- b) alle Personen, welche schon vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuchs auf die in demselben eingetragenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung des neuen Grundbuchs in dasselbe eingetragen wurden.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gericht anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert, und es ist dieß in dem Edicte ausdrücklich bekannt zu geben.

§. 8. Jede Anmeldung eines der im §. 7 lit. a) bezeichneten Ansprüche ist sogleich in dem Grundbuche durch eine Anmerkung in Evidenz zu bringen.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand der Anmeldung ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über dieselbe sowohl mit Denjenigen, gegen welche sie gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuchs daran rechtlich betheiligt erscheinen, einzuleiten.

§. 9. Wird bei dieser Verhandlung, für welche die zur Aufklärung der Sache dienlichen Erhebungen und Vernehmungen erforderlichen Falles an Ort und Stelle zu pflegen sind, eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt, so sind Diejenigen, welche die Aenderung einer Eintragung begehren, auf den Rechtsweg zu verweisen, und es ist denselben hiezu eine angemessene Frist zu bestimmen, welche nur aus erheblichen Gründen verlängert werden kann.

Haben die Betheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 10. Wenn die Frist zur Betretung des Rechtsweges versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wird, so ist die Anmerkung der Anmeldung zu löschen.

Die Anordnung der Löschung erfolgt über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei.

§. 11. Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die bei Eröffnung des neuen Grundbuchs bestehenden Eintragungen, wenn kein mit demselben in Widerspruch stehender Anspruch innerhalb der Edictalfrist angemeldet, oder wenn die Frist zur Anfechtung derselben im Rechtswege versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wurde.

§. 12. In der Anmeldung eines der im §. 7 lit. b) bezeichneten Ansprüche sind das Recht mit der für dasselbe beanspruchten Rangordnung und die Grundbuchkörper, an welchen die Eintragung erfolgen soll, mit der Bezeichnung derselben in dem neuen Grundbuche genau anzugeben.

In der Anmeldung ist außerdem anzuführen, worauf sich das angemeldete Recht und die für dasselbe angesprochene Rangordnung gründet; die hierüber vorhandenen Urkunden sind mit der Anmeldung vorzulegen, oder es ist anzuzeigen, wo diese Urkunden eingetragen oder aufbewahrt sind.

§. 13. Die den Bestimmungen des §. 12 gemäß angemeldeten Belastungsrechte sind unter Angabe der dafür angesprochenen Rangordnung bei dem betreffenden Grundbuchkörper unter der Aufschrift: „alte Lasten“ einzutragen.

§. 14. Sobald die zur Anmeldung der Belastungsrechte in dem ersten Edicte bestimmte Frist abgelaufen ist, hat das Oberlandesgericht ein zweites Edict zu erlassen.

Auch das zweite Edict hat im Sinne des §. 5 das Gebiet, auf welches sich das neue Grundbuch erstreckt, und für welches die Eintragung der alten Lasten in Folge des ersten Edicts bewirkt oder ergänzt worden ist, zu bezeichnen und alle Diejenigen, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung in ihren Rechten verletzt erachten, aufzufordern, ihren Widerspruch binnen der im Edicte festzusetzenden Frist zu erheben, widrigenfalls die Eintragungen die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen erlangen.

Die Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als Ein Jahr sein, und es ist der letzte Kalendertag derselben im Edicte anzugeben.

Die Anordnung des §. 6, Absatz 2, hat auch auf dieses Edict Anwendung zu finden.

§. 15. Jeder gegen die Eintragung eines Belastungsrechtes oder gegen dessen Rangordnung angemeldete Widerspruch ist sogleich bei demselben anzumerken.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand des Widerspruches ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über denselben sowohl mit Denjenigen, gegen welche er gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuchs daran rechtlich, betheilt erscheinen, einzuleiten.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung der Bethheiligten nicht erzielt, so hat das Gericht zu bestimmen, welche der Parteien, deren Ansprüche nach dem Ergebnisse der Verhandlung sich gegenüberstehen, den Rechtsweg zu betreten habe, und derselben hiezu eine Frist zu bemessen, welche von dem Eintritte der Rechtskraft des diese Verfügung enthaltenden richterlichen Bescheides zu berechnen ist und nur aus erheblichen Gründen erweitert werden kann.

Saben die Bethheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 16. Versäumt eine Partei die ihr zur Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist, oder wird sie im Proceffe sachfällig, so ist, falls der Widerspruch von ihrem Gegner ausgegangen war, die Eintragung, je nachdem der Bestand oder die Rangordnung derselben angefochten wurde, nach Maßgabe des in Folge des Versäumnisses unanfechtbar gewordenen Widerspruches oder des im Proceffe ergangenen endgiltigen Erkenntnisses zu löschen oder zu berichtigen; falls aber der Widerspruch von ihr selbst ausgegangen war, ist die Anmerkung des Widerspruches zu löschen.

Diese Verfügungen sind über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei zu treffen.

§. 17. Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die im alten Lastenstande bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden oder in Folge einer Anmeldung vorgenommenen Eintragungen, wenn kein Widerspruch gegen dieselben innerhalb der Edictalfrist erhoben wurde, oder wenn im Falle eines Widerspruches die Partei, welche denselben erhoben hat, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, und die zur Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist versäumt hat, oder wenn diese Partei nach endgültiger Erledigung des eingeleiteten Rechtsstreites als sachfällig erscheint.

§. 18. Das Oberlandesgericht kann, soweit es zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit des Grundbuchesstandes erfordert wird, nach Beendigung der im §. 15 bezeichneten Verhandlungen anordnen, daß die alten Lasten in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge auf ein neu zu eröffnendes Blatt übertragen werden.

Das zur Eintragung der alten Lasten ursprünglich benützte Blatt ist nach dem Vollzuge der Uebertragung außer Gebrauch zu setzen.

§. 19. Ein Pfandgläubiger ist zu denjenigen Schritten befugt, welche zur Geltendmachung der dem Hauptgläubiger zustehenden Rechte oder Widersprüche erforderlich sind, und zwar in gleicher Zeit und Art, wie dieser letztere.

2. Bei Ergänzung eines Grundbuches.

§. 20. Wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, ergänzt werden soll, so ist das Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Amtswegen mit der Aenderung einzuleiten, daß die neu eingetragene Liegenschaft in den zu erlassenden Edicten genau zu bezeichnen ist und daß sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden kann.

Ist jedoch die in das Grundbuch neu eingetragene Liegenschaft öffentliches Gut gewesen, und geht aus den notorischen oder in glaubwürdiger Weise bescheinigten Umständen hervor, daß dritten Personen keine dinglichen Rechte auf diese Liegenschaft zustehen, so kann das Oberlandesgericht beschließen, daß das Richtigstellungsverfahren unterbleibe. In diesem Beschlusse hat das Oberlandesgericht zugleich den Tag festzusetzen, mit welchem der vorgenommenen Ergänzung die Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung zukömmt.

3. Bei Wiederherstellung eines Grundbuches.

§. 21. Wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll, so ist das in diesem Gesetze vorgezeichnete Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach Maßgabe des wiederherzustellenden Inhaltes desselben von Amtswegen einzuleiten. Hierbei kann sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden.

4. Bei Aenderung eines Grundbuches.

§. 22. Wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine solche allgemeine oder theilweise Aenderung der Grundbücher angeordnet wird, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse beeinflusst, so sind die §§. 1—7 lit. a) und 8—11 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Wenn diese Aenderung auch den Lastenstand beeinflusst, so ist überdies auch nach §§. 7 lit. b) und 12—19 dieses Gesetzes vorzugehen.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erlassenden Edicte sind durch die für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen und durch Bekanntmachung in den Gemeinden, in welchen sich die durch die vorzunehmenden Amtshandlungen berührten Liegenschaften befinden, zu verlautbaren.

Außer der Kundmachung der Edicte ist auch nach Thunlichkeit in anderer Weise für eine entsprechende Belehrung der Parteien über die Bedeutung des nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahrens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Pflégschaftsbehörden auf die Wahrung der Rechte von Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen aufmerksam gemacht werden.

§. 24. Die Festsetzung der vom Oberlandesgerichte bemessenen Edictalfristen ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar.

Die nachträgliche Verlängerung einer auf Grund dieses Gesetzes ausgeschriebenen Edictalfrist kann, wenn allgemeine Gründe es erfordern, auf Antrag des Oberlandesgerichtes nach Einvernehmen des Landesausschusses vom Justizminister, welcher hierbei an die in §§. 6 und 14 bestimmte Gränze nicht gebunden ist, bewilligt werden.

§. 25. Anmeldungen oder Widersprüche, welche nach Ablauf der für die Anbringung derselben bestimmten Edictalfrist einlangen, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 26. Wird eine Partei in dem nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahren auf den Rechtsweg verwiesen, so ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Rechtsstreites nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand zu beurtheilen.

§. 27. Wird ein Grundbuchsauszug über eine Liegenschaft oder über ein auf derselben haftendes dingliches Recht zu einer Zeit ertheilt, in welcher das von Amtswegen durchzuführen Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches in Ansehung dieser Liegenschaft nicht zu Ende geführt ist, so ist dieser Umstand in dem Grundbuchsauszuge ersichtlich zu machen.

§. 28. Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

§. 29. Dieses Gesetz ist auch auf Bergbücher unter Beobachtung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes sinngemäß anzuwenden.

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 31. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

Sabietinek m. p.